

Land Salzburg
Referat 2/01 - Recht, Aufsicht und Förderung
von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
Gstättengasse 10
5020 Salzburg
kinder@salzburg.gv.at



**LAND
SALZBURG**

Recht, Aufsicht, Förderung
Kinderbildungs- und
-betreuungseinrichtungen

Sprachstandsnachweis gem § 22 Abs 2a S.KBBG:

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Auf Antrag von Erziehungsberechtigten, können Kinder, die gem § 22 Abs 1 S.KBBG zum Besuch einer elementarpädagogischen Bildungseinrichtung im Ausmaß von 20 Wochenstunden verpflichtet sind, im „verpflichtenden Kindergartenjahr“ in häuslicher Erziehung oder durch ausgebildete Tageseltern betreut werden. Voraussetzung hierfür ist, dass das Kind keiner Förderung in der Bildungssprache Deutsch bedarf (§ 22 Abs 2a S.KBBG).

Ausstellende(r) (Name): _____

Funktion: ☐ Logopädin/Logopäde ☐ Kinderärztin/Kinderarzt

Adresse: _____

Telefonnummer: _____

Erziehungsberechtigte/r (Name): _____

Kind (Name): _____

Geburtsdatum: _____

- ☐ Es wird bestätigt, dass oben genanntes Kind, über die altersübliche Sprachkompetenz in der Bildungssprache Deutsch verfügt und somit keiner Sprachförderung bedarf. Zur Beobachtung wurden folgende Bereiche herangezogen:
- Syntax/Satzbau (flexible Satzstruktur, Entscheidungsfrage, Nebensatz),
 - Wortschatz/Rezeption (verstehen von kurzen Aufträgen und Fragen),
 - Wortschatz/Produktion (konkrete und abstrakte Verben und Nomen verstehen und verwenden),
 - Erzählen (eigene Erlebnisse sowie Geschichten nacherzählen können)
- ☐ Bei oben genanntem Kind konnten die notwendigen Sprachkompetenzen nicht festgestellt werden, eine Förderung der Bildungssprache Deutsch wird empfohlen.

Datum, Unterschrift und Stampiglie

Land Salzburg-w375b-07.25 | www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 2 - Kultur, Bildung, Gesellschaft und Sport
Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at